

**Bekanntmachung
vom 28. Juni 2000
der Satzung der Gemeinde Waldfeucht
über die Festlegung der Gemeindegebietsteile
und der Höhe des Geldbetrages
nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen**

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2000 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW. S. 256/SGV.NRW. 232) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde erhebt Geldbeträge nach § 51 Abs. 5 BauO NRW von Bauherren, die ihrer Stellplatzverpflichtung aus den im vorgenannten Paragraphen genannten Gründen nicht nachkommen. Durch die Zahlung des Geldbetrages wird ein individuelles Nutzungsrecht an Parkeinrichtungen nicht erworben.

§ 2

Das Gemeindegebiet wird als ein Gemeindegebietsteil nach § 51 Abs. 5 BauO NRW festgelegt.

§ 3

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 40 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz auf 1.500,00 DM festgesetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Waldfeucht über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 28. Juni 2000
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister

(von Helden)